

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 6. März 1899.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

Stüssi.

Nachtrag zur Verordnung

vom 3. Juli 1896 zum Gesetze betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896.

(Vom 9. März 1899.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Mai 1896 betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren, und in Ergänzung der Verordnung vom 3. Juli 1896 zu diesem Gesetze,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der ihr beigegebenen Kommission für das Handelswesen,

verordnet:

§ 1. Als gewerbsmässiger Kauf und Verkauf von Wertpapieren im Sinne von § 28 des zitierten Gesetzes und demnach als stempelpflichtiges Geschäft sind auch Vorschüsse anzusehen, welche in der Weise kontrahirt werden, dass die zu bevor-

schussenden Titel dem Vorschussgeber durch den Vorschussnehmer in einer börsenmässigen Liquidation zur Verfügung gestellt werden und vom Vorschussgeber an den Vorschussnehmer in die nächste oder zweitnächste Liquidation, gegen Abzahlung des Vorschusses aus dieser Liquidation, wieder zurückzuliefern sind.

§ 2. Derartige Geschäfte sind vom Vorschussgeber unter die Rubrik „Käufe“ und vom Vorschussnehmer unter die Rubrik „Verkäufe“ mit der effektiven Vorschusssumme in das Journal einzutragen und zwar versehen mit dem jeweiligen Zusatze: „Report“.

§ 3. Solche Vorschussgeschäfte sind in der Weise zu versteuern, dass Vorschussgeber und Vorschussnehmer von der Vorschusssumme je die Hälfte der gemäss den §§ 28 und 29 des erwähnten Gesetzes einem jeden von ihnen obliegenden Stempelsteuer zu entrichten haben.

§ 4. Dieser Nachtrag zur Verordnung vom 3. Juli 1896 tritt mit dem 15. März 1899 in Kraft.

Zürich, den 9. März 1899.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Nägeli.

Der Staatschreiber:

Stüssi.
